



**Stadt
Luzern**
Stadtrat

Bericht und Antrag
an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 17. April 2002

B+A 14/2002

**Änderung des Reglements
der Pensionskasse der
Stadt Luzern**

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
13. Juni 2002

Übersicht

Die letzte Revision des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern (B+A 27/2000) hatte eine sehr grosse finanzielle Tragweite. Die Stadt und die angeschlossenen Arbeitgeber übernahmen das damals bestehende versicherungstechnische Defizit. Die Pensionskasse der Stadt Luzern wird seither im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Die Kasse ist gesund. Sie weist per 31. Dezember 2001 einen Kostendeckungsgrad von rund 100 % auf. Die heute beantragte Revision ist vergleichsweise bescheiden. Sie dient vor allem der weiteren Feineinstellung des Versicherungssystems.

Der wichtigste Änderungsantrag des Stadtrats führt zu einer **Korrektur der heute modellmässig zu hohen Versicherungsleistungen**, verbunden mit einer entsprechenden **Beitragsreduktion**. Die Kasse hat ein materielles Leistungsziel von zirka 60 % der versicherten Besoldung im Alter 63,5. Dieses Leistungsziel wird durch die heute ausgerichteten Renten modellmässig übertroffen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Kasse die Altersguthaben in den letzten Jahren real immer zu einem Satz verzinsen konnte (durchschnittlich 3,1 %), der weit über der Modellannahme (1,5 %) liegt. Der Stadtrat schlägt vor, die Modellannahme für den Realzins zu ändern und in Zukunft von einem Realzins von 2 % auszugehen. Als Folge davon können die Altersgutschriften und damit die Kosten gesenkt werden. Die Vorlage führt zu einer Beitragsreduktion von durchschnittlich 5,89 % oder von zirka 2,2 Mio. Franken pro Jahr. Die modellmässig vorgesehenen Leistungen können trotzdem erbracht werden.

Der zweite Änderungsvorschlag führt zu einer **Abflachung des Rentenanstiegs ab Alter 63 und einem Monat**. Systembedingt erhöht sich die Altersrente zwischen den möglichen Rücktrittsaltern 60 bis 65 sehr stark. Zuweilen ist das Nettoeinkommen einer Person, die sich im Alter von 65 Jahren pensionieren lässt, aus der beruflichen Vorsorge und aus den Leistungen der AHV höher als ihr früheres Nettoeinkommen. Dies ist sozial unnötig und erschwert überdies die Erreichung des Ziels der städtischen Personalpolitik, wonach die Alterspensionierungen im 62. oder 63. Altersjahr erfolgen sollen. Durch den Revisionsvorschlag sollen die Umwandlungssätze Alter 64 und 65 gesenkt und dadurch der Rentenanstieg zumindest ab Alter 63 und einem Monat abgeflacht werden.

Der dritte Änderungsvorschlag führt zu einer **erhöhten Flexibilität der Kasse beim Abschluss von Anschlussverträgen**. In Zukunft soll es möglich sein, in den Anschlussverträgen insbesondere den maximal anrechenbaren Jahresverdienst und die Aufteilung des Gesamtbeitrags auf die Arbeitnehmer und Arbeitgeber abweichend vom Reglement zu vereinbaren. Die Kasse braucht diesen Gestaltungsfreiraum, um eine gewisse Konkurrenzfähigkeit zu erhalten.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vermeidung von Leistungen, die das materielle Leistungsziel übertreffen; Beitragsreduktion (Art. 17 Abs. 1, 18 Abs. 2, 30 Abs. 3 lit. c, 36 Abs. 2, 44 Abs. 1 lit. b, 45 Abs. 2, 46 Abs. 3, 52 Abs. 2)	4
2 Reduktion der Umwandlungssätze Alter 64 und 65	7
3 Flexibilität beim Abschluss von Anschlussverträgen (Art. 10a)	9
4 Antrag	10

Beilagenverzeichnis

1. Verzinsung der Altersguthaben seit 1999
2. Vergleich Realzins-Modelle 1,5 %, 2 %, 2,5 %
3. Leistungsvergleich: Modell heute, Vorschlag, Alternativvorschlag
4. Kostenvergleich: Modell heute, Vorschlag, Alternativvorschlag
5. Rentenentwicklung ab Alter 62

Stadtratsbeschluss 396 vom 17. April 2002

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die letzte Revision des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern (B+A 27/2000) hatte eine sehr grosse finanzielle Tragweite. Die Stadt und die angeschlossenen Arbeitgeber übernahmen das damals bestehende versicherungstechnische Defizit. Die Pensionskasse der Stadt Luzern wird seither im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Die Kasse ist gesund. Sie weist per 31. Dezember 2001 einen Kostendeckungsgrad von rund 100 % auf. Die heute beantragte Revision ist vergleichsweise bescheiden. Sie dient vor allem der weiteren Feineinstellung des Versicherungssystems.

Im Zusammenhang mit der Kantonalisierung der Gewerbeschule wurde erwogen, einem Teil der Mitarbeitenden einen Verbleib bei der städtischen Pensionskasse zu ermöglichen. Voraussetzung dafür wäre die Einfügung einer Übergangsbestimmung ins Reglement. Aufgrund der grossen präjudiziellen Wirkung für den Fall des Austritts weiterer Personengruppen beziehungsweise angeschlossener Arbeitgeber, wurde auf eine solche Sonderregelung verzichtet. Ein Abzug von Gruppen aktiv Versicherter unter Zurücklassung der Pensionierten verschlechtert das Verhältnis zwischen Aktiven und Pensionierten und erschwert es der Kasse, einen Beitrag an die Teuerung auf den Renten zu erbringen. Eine weitere freiwillige Verschlechterung der Leistungskraft der Kasse liegt nicht in städtischem Interesse.

Im Einzelnen werden Anträge in folgenden Bereichen gestellt:

1 Vermeidung von Leistungen, die das materielle Leistungsziel übertreffen; Beitragsreduktion (Art. 17 Abs. 1, 18 Abs. 2, 30 Abs. 3 lit. c, 36 Abs. 2, 44 Abs. 1 lit. b, 45 Abs. 2, 46 Abs. 3, 52 Abs. 2)

1. Das System mit Altersguthaben funktioniert grundsätzlich wie ein Sparkassensystem. Für jedes Mitglied wird ein separates Konto – das Altersguthaben – geführt. Dieses wird – soweit hier erheblich – aus den Altersgutschriften und dem Zins gebildet (vgl. Art. 18 Reglement PKSL). Beim Altersrücktritt wird das End-Altersguthaben mit dem altersentsprechenden Umwandlungssatz (Art. 19 Abs. 3 Reglement PKSL) multipliziert. Daraus ergibt sich der Betrag der lebenslänglichen Altersrente.

Die Kasse hat ein materielles Leistungsziel von zirka 60 % der versicherten Besoldung im Alter 63,5. Folglich muss in einer Modellkarriere ein End-Altersguthaben angespart werden, das

nach der Umrechnung mit dem anwendbaren Umwandlungssatz die gewünschte Rentenhöhe ergibt.

Bei der Bildung des End-Altersguthabens sind die **Altersgutschriften und der Zins korrelierende Grössen**. Das gleiche End-Altersguthaben kann durch höhere Altersgutschriften und tiefere Zinsen oder umgekehrt erreicht werden.

2. Das Reglement PKSL geht von einem Modell mit einer Realverzinsung von 1,5 % aus. Realzins bedeutet die tatsächliche Verzinsung des Altersguthabens minus die allgemeine Lohnerhöhung. Wird das Altersguthaben mit 4 % verzinst und gewähren die Arbeitgeber eine allgemeine Lohnerhöhung von 2,5 %, so beträgt die Realverzinsung 1,5 %. Dieser Realzins von 1,5 % und die Altersgutschriften gemäss Art. 17 Abs. 1 Reglement PKSL genügen modellmässig für die Äufnung eines End-Altersguthabens, das die Ausrichtung von Altersrenten in der Höhe des materiellen Leistungsziels erlaubt.

3. Die Altersguthaben wurden in den Jahren 1999 bis 2002 je mit 4 % verzinst. Während der gleichen Zeit wurden dem Personal jedoch Lohnerhöhungen von durchschnittlich nur zirka 0,9 % gewährt. Die Altersguthaben wurden also seit In-Kraft-Treten des heutigen Reglements nicht mit den modellmässig erforderlichen 1,5 %, sondern durchschnittlich zu zirka 3,1 % real verzinst (Beilage 1).

4. Diese überschüssende Realverzinsung führt zu Renten, die das materielle Leistungsziel **wesentlich überschreiten**. Berechnungen mit einer Modellkarriere zeigen, dass die heutigen Altersgutschriften zusammen mit einem durchschnittlicher Realzins von 2,5 % (nicht 3,1 %) zu Altersrenten zwischen 56,0 % (Alter 60) und 81,0 % (Alter 65) führen würden. Das materielle Leistungsziel von zirka 60 % der letzten versicherten Besoldung würde nicht im Alter 63,5, sondern schon vor dem Alter 61 erreicht (Beilage 2). Das ist sozial nicht erforderlich.

5. Der Stadtrat schlägt vor, die Modellannahme besser der Wirklichkeit anzupassen und von einer zukünftigen **Realverzinsung von 2 %** auszugehen. Damit liegen dem neuen Modell nicht die atypisch hohen Realverzinsungen der Vergangenheit zugrunde (3,1 %). Andererseits ist eine Realverzinsung von 2 % eine realistische Differenz zwischen der zukünftigen Verzinsung der Altersguthaben und den allgemeinen Lohnerhöhungen. Gemäss Art. 12 BVV 2 muss der BVG-Teil des Altersguthabens mit dem Mindestzinssatz von 4 % verzinst werden. Das ist zwar auf dem heutigen Kapitalmarkt sehr ambitiös; eine Unterschreitung des Mindestzinssatzes dürfte aber aus politischen/psychologischen Gründen auch für den überobligatorischen Teil des Altersguthabens nicht in Frage kommen. Auch dürften die Löhne in absehbarer Zukunft generell nicht um mehr als 2 % pro Jahr wachsen. Die Annahme einer Realverzinsung von 2 % ist somit tragfähig; auch die Luzerner Pensionskasse geht von diesem Modell aus.

6. Die Höhe der Altersgutschriften und der Realverzinsung sind kommunizierende Grössen. Geht man von einer höheren Realverzinsung aus, können die **Altersgutschriften** ermässigt werden, ohne dass die modellmässigen Versicherungsleistungen deswegen sinken. Die

Annahme einer zukünftigen, durchschnittlichen Realverzinsung von 2 % ermöglicht somit folgende Reduktion der Altersgutschriften (vgl. Art. 17 Abs. 1):

Alter	Altersgutschriften in Prozenten der versicherten Besoldung	
	Modell heute	Vorschlag
25–31	10,5 %	10,5 %
32–41	15 %	14 %
42–51	22,5 %	21 %
52–62	27 %	25 %
63–65	19,5 %	17 %

7. Der Vorschlag des Stadtrats führt zu einer Reduktion des heutigen Leistungsniveaus in dem Sinn, dass dieses wieder auf das materielle Leistungsziel von 60 % der letzten versicherten Besoldung im Alter 63,5 zurückgenommen wird. Bei Versicherten mit einem relativ kleinen Altersguthaben kann die Reduktion auch zu kleineren Invalidenrenten führen. Die folgende Darstellung gibt einen Überblick (vgl. auch Beilage 3):

Höhe der Altersrenten in Prozenten der versicherten Besoldung			
Alter	Altersrenten		
	Renten heute real ¹	Modell heute ²	Vorschlag ³
60	56,0 %	48,5 %	48,8 %
61	60,5 %	52,2 %	52,6 %
62	63,5 %	56,0 %	56,6 %
63	70,3 %	59,9 %	60,6 %
64	75,5 %	63,9 %	63,5 % (64,8 % ⁴)
65	81,0 %	68,1 %	66,5 % (69,2 % ⁴)

8. Die Reduktion der Altersgutschriften ermöglicht folgende Senkung der Versicherungsbeiträge:

Massgebendes Alter	Beiträge heute			Gesamtbeitrag Vorschlag		
	AN-Beitr.	AG-Beitr.	Total	AN-Beitr.	AG-Beitr.	Total
25–31	7,5 %	6 %	13,50 %	6,75 %	6,75 %	13,5 %
32–41	8,5 %	9,5 %	18,00 %	8,00 %	9,00 %	17,0 %
42–51	9,5 %	16 %	25,50 %	8,50 %	15,50 %	24,0 %
52–62	9,5 %	20,5 %	30,00 %	9,00 %	19,00 %	28,0 %
63–65	9,5 %	10,0 %	19,50 %	9,00 %	9,00 %	18,0 %
Durchschnitt			14,77 %			14,04 %

Der Vorschlag des Stadtrats führt zu einer Kostenreduktion von 5,89 % oder Fr. 2'243'911.– pro Jahr (vgl. Beilage 4). Die Stadt selber spart Arbeitgeberbeiträge von rund Fr. 700'000.–.

¹ Heutige Altersgutschriften, Realzins 2,5 %, heutige Umwandlungssätze

² Heutige Altersgutschriften, Realzins 1,5 %, heutige Umwandlungssätze

³ Neue Altersgutschriften, Realzins 2 %, neue Umwandlungssätze ab Alter 64

⁴ Vergleichswert mit den heutigen Umwandlungssätzen ab Alter 64

Das Beitragsverhältnis verschiebt sich zu Gunsten der Versicherten. Es beträgt heute 38,08 % (Mitglieder) zu 61,92 % (Arbeitgeber). Nach dem Vorschlag beträgt es 37,46 % (Mitglieder) zu 62,54 % (Arbeitgeber).

9. Die Änderung der Modellannahmen (Realverzinsung 2 %) führt nicht nur zu einer Revision von Art. 17 Abs. 1 (Altersgutschriften) und Art. 44 f. (Beiträge). Vielmehr müssen alle Bestimmungen revidiert werden, die der **Systempflege bzw. der Überwachung des materiellen Leistungsziels** dienen (Art. 18 Abs. 2, 46 Abs. 3, 52 Abs. 2 Reglement PKSL). Weiter muss die Berechnung der Invalidenrente auf der Basis eines Realzinses von 2 % erfolgen (Art. 30 Abs. 3 lit. c Reglement PKSL). Schliesslich muss die Umschreibung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG ab 1. Januar 2003 dem neuen System angepasst werden (Art. 36 Abs. 2 Reglement PKSL). Dies hat rein versicherungstechnische Gründe und führt in der Regel zu keiner Veränderung der Freizügigkeitsleistung, da der Mindestbetrag nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangt.

2 Reduktion der Umwandlungssätze Alter 64 und 65

10. Nach dem heutigen Reglement führt ein „aufgeschobener“ Rentenbeginn (d. h. ein Rentenbeginn zwischen Alter 62 und 65) zu einer **sehr starken Erhöhung der Altersrente**. Modellmässig erhöht sich die Altersrente zwischen dem Alter 62 und 65 um rund 22 % (Beilage 5). Unter Berücksichtigung der 4%igen Verzinsung der Altersguthaben erhöhen sich die Altersrenten aber tatsächlich um rund 30 %, wenn die Pensionierung nicht im Alter 62, sondern im Alter 65 erfolgt (Beilage 5). In vielen Fällen ist das Nettoeinkommen der betreffenden Person aus der Pensionskasse und aus der AHV (nach Abzug der Sozialversicherungsprämien) nach der Pensionierung sogar höher als zuvor der Nettolohn.

Dies ist sozial unnötig. Ausserdem erschwert dieser Umstand die Erreichung des Ziels der städtischen Personalpolitik, wonach die Alterspensionierung im 62. oder im 63. Altersjahr erfolgen soll. Dadurch sollen Arbeitsplätze für jüngere Arbeitskräfte frei gemacht werden.

11. Die ungewollt massive Zunahme der Altersrenten mit einem „aufgeschobenen“ Rentenbeginn ist auf die Verzinsung des Altersguthabens, auf die Altersgutschriften und auf den mit zunehmenden Alter höheren Umwandlungssatz zurückzuführen.

a. Die **Verzinsung des Altersguthabens** ist der Hauptgrund für die starke Rentenerhöhung zwischen dem Alter 62 und 65. Das Altersguthaben wurde während Jahren angespart und ist gegen Ende der beruflichen Laufbahn in der Regel hoch. Dementsprechend fällt der Zinseffekt ins Gewicht.

Eine Korrektur wäre nur möglich, wenn die Kasse den bundesrechtlichen Mindestzinssatz von 4 % für den überobligatorischen Teil des Altersguthabens für Personen ab dem Alter 63 unterschreiten würde. Das ist aus Gründen der Rechtsgleichheit problematisch.

b. Die **Altersgutschriften** sind schon nach dem heutigen Reglement ab Alter 63 kleiner als vorher (vgl. Art. 17 Abs. 1 Reglement PKSL: 19,5 %). Nach dem Vorschlag sollen diese weiter reduziert werden, und zwar auf 17 %. Die Auswirkung dieses Faktors auf die Rentenhöhe ist jedoch nicht sehr gross.

c. Der **Umwandlungssatz** ist grundsätzlich eine versicherungsmathematische Grösse. Es ist der Satz, mit dem das End-Altersguthaben im Rücktrittsalter in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt wird. Er wird mit zunehmenden Rücktrittsalter höher. Da die statistische Lebenserwartung mit zunehmendem Rücktrittsalter kleiner wird, wird die mutmassliche Bezugsdauer der Altersrente kürzer. Folglich kann aus einem gegebenen End-Altersguthaben (durch einen höheren Umwandlungssatz) eine höhere Altersrente finanziert werden.

Falls man den Rentenanstieg zwischen dem Alter 62 und 65 künstlich abflachen will, kann man dies theoretisch durch eine Herabsetzung der Umwandlungssätze erreichen. Allerdings sind die Kassen auch diesbezüglich nicht völlig frei. Gemäss Art. 17 BVV 2 beträgt der Umwandlungssatz für das BVG-Altersguthaben im Alter 65 7,2 %.

12. Die heutigen reglementarischen **Umwandlungssätze sind für alle Rücktrittsalter zu hoch**, da die statistische Lebenserwartung weiter angestiegen ist. Die Kasse richtet deshalb generell zu hohe Versicherungsleistungen aus und ist strukturell unterfinanziert. Trotzdem soll nach der Auffassung des Stadtrats mit einer allgemeinen Herabsetzung der Umwandlungssätze bis zur 1. BVG-Revision zugewartet werden. Hingegen drängt sich aus den oben genannten Gründen eine Revision der Umwandlungssätze Alter 64 und 65 wie folgt auf:

Alter	Umwandlungssatz heute	Umwandlungssatz Vorschlag
64	7,0 %	6,86 %
65	7,2 %	6,92 %

Die unerwünschte Zunahme der Altersrenten ab Alter 63 und einem Monat wird dadurch wie folgt **korrigiert**:

Alter	Altersrente in Prozenten der versicherten Besoldung (Realzins: 2 %, Altersgutschriften gemäss Vorschlag)	
	Umwandlungssatz heute	Umwandlungssatz Vorschlag
64	64,8 % der vers. Besoldung	63,5 % der vers. Besoldung
65	69,2 % der vers. Besoldung	66,5 % der vers. Besoldung

Die von den versicherungsmathematischen Gegebenheiten abweichende, „politische Abflachung“ des Umwandlungssatzes mit zunehmendem Rücktrittsalter ist heute bei vielen Kassen üblich.

3 Flexibilität beim Abschluss von Anschlussverträgen (Art. 10a)

13. Die Pensionskasse der Stadt Luzern ist eine Kasse mit guten Versicherungsleistungen. Sie zählt aber nicht unbedingt zu den kostengünstigsten Pensionskassen. Sie verlangt insbesondere von den Arbeitgebern zusätzliche finanzielle Anstrengungen, da sie mit einem Beitragsverhältnis von heute zirka 38 % (Mitglieder) zu zirka 62 % (Arbeitgeber) über das gesetzliche Minimum von 50 % zu 50 % hinausgeht.

Für die Stadt ist ein überdurchschnittliches soziales Engagement für ihr Personal eine selbstverständliche politische Pflicht. Hingegen wurde die Kassenverwaltung schon mehrmals von **angeschlossenen Arbeitgebern** angefragt, ob die Kasse einen **bescheideneren Leistungsplan** und eine **andere Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern** anbieten könnte.

14. Der Stadtrat hat sich grundsätzlich die Frage gestellt, ob die Kasse verschiedene Leistungspläne anbieten soll. Das Reglement PKSL würde dann für die Stadt und diejenigen Arbeitgeber gelten, die keinen abweichenden Anschlussvertrag abgeschlossen haben. Indessen würde es der Kasse freistehen, mit bestimmten Arbeitgebern in den Anschlussverträgen alle Abweichungen vom Reglement zu vereinbaren, die bundesrechtlich zulässig sind.

Der Stadtrat ist indessen der Auffassung, dass die Kasse nur einen einzigen, guten Standard anbieten soll. Wer der (öffentlich-rechtlichen) Pensionskasse der Stadt Luzern angeschlossen ist, soll die Gewähr haben, gut versichert zu sein. Aus diesem Grund soll das Reglement PKSL auch in Zukunft grundsätzlich für alle angeschlossenen Arbeitgeber verbindlich sein.

15. Nach dem vorgeschlagenen Art. 10a sollen **Abweichungen** lediglich in **ganz bestimmten, im Reglement aufgezählten Punkten** zulässig sein. In Zukunft soll es beispielsweise möglich sein, in den Anschlussverträgen den maximal anrechenbaren Jahresverdienst abweichend vom Reglement zu vereinbaren. Wichtiger ist die Möglichkeit, dass im Anschlussvertrag der Gesamt-Pensionskassen-Beitrag zwischen den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern abweichend vom Reglement aufgeteilt werden kann. Der Arbeitgeber hat zwar mindestens die Hälfte der Beiträge zu bezahlen (Art. 66 Abs. 1 BVG). Er kann aber seinen reglementarischen Anteil zu Lasten seines Personals reduzieren. Dies dürfte vor allem dann helfen, wenn der Arbeitgeber sparen muss oder will, wenn sein Personal aber die gute Versicherung durch die Pensionskasse der Stadt Luzern wünscht und auch bereit ist, die entsprechenden Mehrkosten zu übernehmen.

4 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, der Änderung des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 17. April 2002

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 14/2002 vom 17. April 2002 betreffend

Änderung des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Das Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 10a *Vom Reglement abweichende Anschlussverträge*

¹Die Pensionskommission kann mit den angeschlossenen Arbeitgebern in den Anschlussverträgen folgende Abweichungen von diesem Reglement vereinbaren:

- a. Art. 4a (unterobligatorische Versicherung): Unanwendbarkeit dieser Bestimmung;
- b. Art. 7 (anrechenbarer Jahresverdienst): Definition eines maximalen anrechenbaren Jahresverdienstes;
- c. Art. 44 Abs. 1 (Beiträge der Mitglieder) und Art. 45 (Beiträge der Arbeitgeber): Andere Aufteilung der Mitglieder- und der Arbeitgeberbeiträge. Der Arbeitgeber muss aber für jedes Mitglied mindestens die Hälfte des Gesamtbeitrages gemäss Art. 44 und 45 bezahlen.

²Die Pensionskasse stellt den von angeschlossenen Arbeitgebern versicherten Mitgliedern neben dem Reglement auch eine Kopie des Anschlussvertrages zu, sofern dieser gegenüber dem Reglement abweichende Versicherungsbestimmungen enthält. Im Übrigen informiert der angeschlossene Arbeitgeber sein versichertes Personal über die Versicherungsbedingungen.

Art. 17 Abs. 1 *Altersgutschriften*

¹ Dem Mitglied werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

massgebendes Alter des Mitglieds am 1. Januar des Berechnungsjahres	Prozent der versicherten Besoldung
25–31	10,5 Prozent
32–41	14,0 Prozent
42–51	21,0 Prozent
52–62	25,0 Prozent
63–65	17,0 Prozent

Art. 18 Abs. 2 Altersguthaben

² Sofern es die finanzielle Lage der Kasse erlaubt, soll das Altersguthaben im mehrjährigen Durchschnitt zu einem Satz verzinst werden, der die generelle Lohnerhöhung, die dem Personal der Stadt Luzern durchschnittlich gewährt wurde, um rund 2 Prozent übersteigt.

Art. 19 Abs. 3 Altersrente

³ Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz
60	6,30 Prozent
61	6,45 Prozent
62	6,60 Prozent
63	6,80 Prozent
64	6,86 Prozent
65	6,92 Prozent

Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt.

Art. 30 Abs. 3 lit. c Höhe der Invalidenrente

³ Das massgebende Altersguthaben besteht aus
c. dem Zins von 2 Prozent pro Jahr auf den jeweiligen Beträgen gemäss den Unterabsätzen a. und b.

Art. 36 Abs. 2 Höhe der Freizügigkeitsleistung

² Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 des FZG entspricht:
a. den Eintrittsleistungen samt Zinsen;
b. den vom Mitglied bis zum 31. Dezember 2002 für das Alterssparen und für die Risikoversicherung bezahlten Beiträgen ohne Zins. Hat das Mitglied während einer gewissen Zeit

nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent.

- c. den vom Mitglied nach dem 1. Januar 2003 für das Alterssparen bezahlten Beiträgen mit Zins. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent der für das Alterssparen geleisteten Beiträge pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent.

Art. 44 Abs. 1 lit. b Beiträge der Mitglieder

¹ Die Mitglieder bezahlen der Kasse in Prozenten der versicherten Besoldung folgende Beiträge:

- b. das Mitglied untersteht der Alters- und der Risikoversicherung (Art. 4 Abs. 1a):

massgebendes Alter des Mitglieds am 1. Januar des Berechnungsjahres	Beitrag für Alterssparen	Beitrag für Risikoversicherung	Total
25–31	5,25 Prozent	1,5 Prozent	6,75 Prozent
32–41	6,50 Prozent	1,5 Prozent	8,00 Prozent
42–51	7,00 Prozent	1,5 Prozent	8,50 Prozent
52–62	7,50 Prozent	1,5 Prozent	9,00 Prozent
63–65	8,50 Prozent	0,5 Prozent	9,00 Prozent

Art. 45 Abs. 2 Beiträge des Arbeitgebers

² Der Arbeitgeber bezahlt der Kasse für durch ihn versicherte Mitglieder, die der Alters- und der Risikoversicherung unterstehen (Art. 4 Abs. 1a), einen Beitrag in Prozenten der versicherten Besoldung, der wie folgt berechnet wird:

massgebendes Alter des Mitglieds am 1. Januar des Berechnungsjahres	Beitrag für Alterssparen	Beitrag für Risikoversicherung	Total
25–31	5,25 Prozent	1,5 Prozent	6,75 Prozent
32–41	7,50 Prozent	1,5 Prozent	9,00 Prozent
42–51	14,0 Prozent	1,5 Prozent	15,50 Prozent
52–62	17,5 Prozent	1,5 Prozent	19,00 Prozent
63–65	8,50 Prozent	0,5 Prozent	9,00 Prozent

Die Kasse berechnet für jeden Arbeitgeber die von ihm zu bezahlenden Gesamtkosten. Sie stellt diese den Arbeitgebern wie folgt in Rechnung:

- a. Die Kasse berechnet aus den von der Stadt zu bezahlenden Gesamtkosten, aus der Altersstruktur des städtischen Versichertenkollektivs (Stand 31. Dezember des Vorjahres) und aus der Summe der von der Stadt versicherten Besoldungen einen altersunabhängigen Durchschnittsbeitrag pro Mitglied. Sie stellt der Stadt diesen Durchschnittsbeitrag in Rechnung. Allfällige Differenzen zu den von ihr zu tragenden Gesamtkosten werden auf jedes Jahresende ausgeglichen.
- b. Die Kasse stellt den angeschlossenen Arbeitgebern die altersabhängigen Beiträge in Rechnung.

Art. 46 Abs. 3 Eintrittsleistungen

³ Die freiwillige Eintrittsleistung entspricht höchstens dem Betrag, der im Zeitpunkt der Einzahlung erforderlich ist, um die ganze Altersrente, die bei der Vollendung des 62. Lebensjahres voraussichtlich bezogen werden kann, auf 60 Prozent der versicherten Besoldung zu erhöhen. Der Berechnung der voraussichtlichen Altersrente werden die aktuelle versicherte Besoldung und eine Verzinsung des Altersguthabens von 2 Prozent zugrunde gelegt.

Art. 52 Abs. 2 Überwachung des finanziellen Gleichgewichts und des Leistungsziels der Kasse

² Die Pensionskommission überwacht die Einhaltung des Leistungsziels der Kasse und informiert in jedem Jahresbericht über allenfalls zu erwartende Abweichungen. Sie schlägt dem Stadtrat die erforderlichen Massnahmen vor, wenn die Verzinsung der Altersguthaben im Durchschnitt der letzten vier Jahre nicht rund 2 Prozent höher war als die dem Personal der Stadt Luzern gewährte, generelle Lohnerhöhung.

Art. 73 Einführungsbestimmung zu Art. 12 Abs. 2 des neuen Reglements

Art. 74a Übernahme der Pensionskasse Bürgergemeinde Luzern

Art. 74c Bestehende Pensionskommission

werden aufgehoben.

VI.^{ter} Übergangsbestimmung zur Revision vom 13. Juni 2002

Art. 74d Umwandlungssatz

Die Altersrenten oder Teil-Altersrenten von Mitgliedern, die am 1. Januar 2003 das Alter 64 erreicht oder überschritten haben, werden mit dem folgenden Umwandlungssatz berechnet: Zuerst wird der Umwandlungssatz gemäss Art. 19 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2002 gültigen Fassung auf den fiktiven Rücktrittstermin am 31. Dezember 2002 berechnet. Dieser Umwandlungssatz erhöht sich für jeden Monat des späteren effektiven Rücktrittes um 0,005 Prozentpunkte.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

III. Die Beschlüsse gemäss Ziff. I. und II. unterliegen dem fakultativen Referendum. Sie sind zu veröffentlichen.

Luzern, 13. Juni 2002

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Felicitas Zopfi-Gassner
Ratspräsidentin

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Beilage I

Verzinsung Altersguthaben seit 1999					
Jahr	generelle Lohnerhöhung	Verzinsung Altersguthaben	Realverzinsung Altersguthaben	erforderlich gem. Leistungsplan	Differenz
1999	0.0%	4.0%	4.0%	1.5%	2.5%
2000	1.0%	4.0%	3.0%	1.5%	1.5%
2001	1.7%	4.0%	2.3%	1.5%	0.8%
2002	0.8%	4.0%	3.2%	1.5%	1.7%
Total	3.5%	16.0%	12.5%	6.0%	6.5%
Durchschnitt	0.9%	4.0%	3.1%	1.5%	1.6%

Beilage II

Lohnkarriere Polizist															
Vergleich Realzins-Modelle 1.5 %, 2 %, 2.5 %															
Altersgutschriften IST															
Alter	Lohn	vers. Besold	UWS	Modell 1.5 %			Modell 2 %			Modell 2.5 %					
				AGS in %	ASG	AGH	AGS in %	ASG	AGH	AGS in %	ASG	AGH			
25	60231	36111		10.5%	3792	3792	10.5%	3792	3792	10.5%	3792	3792			
26	62038	37918		10.5%	3981	7830	10.5%	3981	7849	10.5%	3981	7868			
27	63846	39726		10.5%	4171	12119	10.5%	4171	12177	10.5%	4171	12236			
28	65653	41533		10.5%	4361	16661	10.5%	4361	16782	10.5%	4361	16903			
29	67461	43341		10.5%	4551	21462	10.5%	4551	21668	10.5%	4551	21876			
30	69463	45343		10.5%	4761	26545	10.5%	4761	26862	10.5%	4761	27184			
31	71375	47255		10.5%	4962	31905	10.5%	4962	32361	10.5%	4962	32825			
32	73286	49166		15.0%	7375	39758	15.0%	7375	40384	15.0%	7375	41021			
33	75197	51077		15.0%	7662	48016	15.0%	7662	48853	15.0%	7662	49708			
34	77109	52989		15.0%	7948	56685	15.0%	7948	57778	15.0%	7948	58899			
35	79392	55272		15.0%	8291	65826	15.0%	8291	67225	15.0%	8291	68662			
36	81410	57290		15.0%	8594	75407	15.0%	8594	77163	15.0%	8594	78972			
37	83428	59308		15.0%	8896	85434	15.0%	8896	87602	15.0%	8896	89843			
38	85445	61325		15.0%	9199	95914	15.0%	9199	98553	15.0%	9199	101288			
39	87463	63343		15.0%	9501	106855	15.0%	9501	110025	15.0%	9501	113321			
40	89997	65877		15.0%	9882	118339	15.0%	9882	122107	15.0%	9882	126036			
41	92123	68003		15.0%	10200	130315	15.0%	10200	134750	15.0%	10200	139387			
42	92123	68003		22.5%	15301	147570	22.5%	15301	152746	22.5%	15301	158173			
43	94248	70128		22.5%	15779	165562	22.5%	15779	171579	22.5%	15779	177906			
44	94248	70128		22.5%	15779	183825	22.5%	15779	190790	22.5%	15779	198132			
45	96374	72254		22.5%	16257	202839	22.5%	16257	210863	22.5%	16257	219343			
46	96374	72254		22.5%	16257	222139	22.5%	16257	231337	22.5%	16257	241083			
47	96374	72254		22.5%	16257	241728	22.5%	16257	252221	22.5%	16257	263367			
48	96374	72254		22.5%	16257	261611	22.5%	16257	273523	22.5%	16257	286209			
49	96374	72254		22.5%	16257	281792	22.5%	16257	295250	22.5%	16257	309621			
50	96374	72254		22.5%	16257	302276	22.5%	16257	317412	22.5%	16257	333619			
51	96374	72254		22.5%	16257	323068	22.5%	16257	340018	22.5%	16257	358216			
52	96374	72254		27.0%	19509	347422	27.0%	19509	366327	27.0%	19509	386680			
53	96374	72254		27.0%	19509	372142	27.0%	19509	393162	27.0%	19509	415856			
54	96374	72254		27.0%	19509	397233	27.0%	19509	420534	27.0%	19509	445761			
55	96374	72254		27.0%	19509	422700	27.0%	19509	448453	27.0%	19509	476414			
56	96374	72254		27.0%	19509	448549	27.0%	19509	476930	27.0%	19509	507833			
57	96374	72254		27.0%	19509	474786	27.0%	19509	505978	27.0%	19509	540037			
58	96374	72254		27.0%	19509	501416	27.0%	19509	535606	27.0%	19509	573046			
59	96374	72254		27.0%	19509	528446	27.0%	19509	565826	27.0%	19509	606881			
60	96374	72254	6.30%	27.0%	19509	555881	48.47%	27.0%	19509	596652	52.02%	27.0%	19509	641562	55.94%
61	96374	72254	6.45%	27.0%	19509	583728	52.11%	27.0%	19509	628093	56.07%	27.0%	19509	677109	60.44%
62	96374	72254	6.60%	27.0%	19509	611993	55.90%	27.0%	19509	660164	60.30%	27.0%	19509	713546	65.18%
63	96374	72254	6.80%	19.5%	14090	636262	59.79%	19.5%	14090	687456	64.70%	19.5%	14090	745474	70.16%
64	96374	72254	7.00%	19.5%	14090	668881	63.83%	19.5%	14090	715295	69.30%	19.5%	14090	778200	75.39%
65	96374	72254	7.20%	19.5%	14090	682853	68.05%	19.5%	14090	743690	74.11%	19.5%	14090	811745	80.89%

Beilage III

Leistungsvergleich									
Lohnkarriere Polizist									
Alter	versicherte Besoldung	Modell IST				Modell NEU			
		Alters- guthaben	Umwandl.- satz	Altersrente		Alters- guthaben	Umwandl.- satz	Altersrente	
				in Fr.	in % vers. B.			in Fr.	in % vers. B.
25	36'951	3'880				3'880			
26	38'758	8'008				8'027			
27	40'566	12'387				12'447			
28	42'373	17'022				17'145			
29	44'181	21'916				22'127			
30	46'183	27'094				27'419			
31	48'095	32'551				33'017			
32	50'006	40'540				40'678			
33	51'917	48'936				48'760			
34	53'829	57'744				57'272			
35	56'112	67'027				66'273			
36	58'130	76'752				75'736			
37	60'148	86'925				85'672			
38	62'165	97'554				96'088			
39	64'183	108'645				106'996			
40	66'717	120'282				118'476			
41	68'843	132'413				130'483			
42	68'843	149'889				147'550			
43	70'968	168'105				165'404			
44	70'968	186'594				183'616			
45	73'094	205'839				202'638			
46	73'094	225'373				222'040			
47	73'094	245'200				241'831			
48	73'094	265'324				262'017			
49	73'094	285'750				282'607			
50	73'094	306'482				303'609			
51	73'094	327'526				325'031			
52	73'094	352'174				349'805			
53	73'094	377'192				375'075			
54	73'094	402'585				400'850			
55	73'094	428'359				427'140			
56	73'094	454'520				453'957			
57	73'094	481'073				481'309			
58	73'094	508'025				509'209			
59	73'094	535'380				537'667			
60	73'094	563'146	6.30%	35'478	48.5%	566'694	6.30%	35'702	48.8%
61	73'094	591'329	6.45%	38'141	52.2%	596'301	6.45%	38'461	52.6%
62	73'094	619'934	6.60%	40'916	56.0%	626'500	6.60%	41'349	56.6%
63	73'094	643'487	6.80%	43'757	59.9%	651'456	6.80%	44'299	60.6%
64	73'094	667'392	7.00%	46'717	63.9%	676'912	6.86%	46'436	63.5%
65	73'094	691'657	7.20%	49'799	68.1%	702'876	6.92%	48'639	66.5%

Beilage IV

Kostenvergleich							
Alter	Lohn 2001	Modell IST			Modell NEU		
		Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
18 - 24	3'142'224	47'133	47'133	94'266	47'133	47'133	94'266
25 - 31	12'345'300	925'898	740'718	1'666'616	833'308	833'308	1'666'616
32 - 41	43'327'536	3'682'841	4'116'116	7'798'957	3'466'203	3'899'478	7'365'681
42 - 51	49'989'900	4'749'041	7'998'384	12'747'425	4'249'142	7'748'435	11'997'577
52 - 62	50'662'452	4'812'933	10'385'803	15'198'736	4'559'621	9'625'866	14'185'487
63 - 65	3'169'284	301'082	316'928	618'010	285'236	285'236	570'472
Total	162'636'696	14'518'928	23'605'082	38'124'010	13'440'643	22'439'456	35'880'099
in % Modell IST		100.00%	100.00%	100.00%	92.57%	95.06%	94.11%
Beitragsaufteilung		38.08%	61.92%	100.00%	37.46%	62.54%	100.00%
Kosten Arbeitgeber ab Alter 25			14.77%			14.04%	
Kostenersparnis Stadt Luzern pro Jahr						700'000	

Beilage V

Rentenentwicklung Alter 62 - 65				
Modellmässige Entwicklung der Altersrente				
Alter	Modell IST		Modell NEU	
60	35'478		35'702	
61	38'141		38'461	
62	40'916	100%	41'349	100%
63	43'757	107%	44'299	107%
64	46'717	114%	46'436	112%
65	49'799	122%	48'639	118%
Tatsächliche Entwicklung der Altersrente				
Die Pensionskasse verzinst die Altersguthaben tatsächlich mit 4 %. Die teuerungsbedingte Kaufkraftentwertung kann aufgrund der kurzen zeitlichen Dauer vernachlässigt werden. Damit erhöht sich die Altersrente effektiv wie folgt:				
Alter	Altersguthaben	Rente	Entwicklung	in % der vers. Besoldung
62	619'934	40'916	100%	56.0%
63				
64				
65	741'835	53'412	131%	73.1%
Beispiel: Vergleich Nettoerwerbseinkommen / Renteneinkommen im Alter 65				
Versicherte, die im Alter 62 oder 63 das Leistungsziel von 60 % erreicht haben, realisieren im Alter 65 of ein Renteneinkommen aus 1. und 2. Säule das über dem Nettoerwerbseinkommen liegt. Das Nettoerwerbseinkommen (nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge v. a. PK und AHV) liegt bei rund 85 % des AHV- Lohnes.				
Erwerbseinkommen				
AHV-Lohn brutto		96'314		
Erwerbseinkommen netto		82'000	100%	
Renteneinkommen				
1. Säule (AHV-Ehepaarsrente) und				
2. Säule		84'600	103%	